

## Allgemeine Cornèrtrader Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden (der "Kunde") und der Cornèr Bank AG (die "Bank") im Zusammenhang mit der Verwendung der Plattform Cornèrtrader und/oder den damit verbundene Funktionen, so insbesondere Transaktionen, die Finanzinstrumente betreffen, sowie alle sonstigen Vorgänge, die über diese Plattform ausgeführt werden ("Plattform Cornèrtrader") und/oder damit zusammenhängen, gelten diese Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung ("Allgemeine Cornèrtrader Geschäftsbedingungen").

### 1. Konto und Produkte

- 1.1 Der Kunde ist Inhaber von einem oder mehreren Konten in der Referenzwährung (einschliesslich sämtlicher Unterkonten, Rubrikkonten oder verbundener Konten, auch in anderen Währungen, die in ihrer Gesamtheit als das "Konto" bezeichnet werden) bei der Bank mit dem Zweck, über oder auf Grundlage der Plattform Cornèrtrader oder im Zusammenhang damit Transaktionen zum Ankauf/Verkauf von bzw. Handel mit ("Transaktionen") Finanzinstrumenten zu tätigen, wozu insbesondere Effekten (Wertschriften, Wertrechte, Bucheffekten etc.), Rohstoffe, Derivate und alle sonstigen Vermögenswerte gehören, die an einer Börse oder ausserhalb der regulierten Märkte im Kassa- oder Terminhandel (die "Produkte") notiert sind. Zahlungsvorgänge über das Konto können einzig zum Zwecke des Ankaufs/Verkaufs von Produkten bzw. des Handels damit erfolgen. Der Kunde darf das Konto nicht zur Abwicklung seines Zahlungsverkehrs verwenden. Barabhebungen sind daher nicht zulässig, wobei allfällige Ausnahmen zuvor von der Bank zu genehmigen sind.
- 1.2 Die Bank gibt auf ihrer Website ([www.cornertrader.ch](http://www.cornertrader.ch) <<http://www.cornertrader.ch>>) die Transaktionsarten an, die der Kunde ausführen darf, sowie die Produktarten, die ihm für den Ankauf oder Verkauf zur Verfügung stehen. Die Bank behält sich das Recht vor, die betreffenden Transaktionen und Produkte ohne Vorankündigung jederzeit zu ändern.
- 1.3 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche geeigneten Massnahmen zu treffen, um die mit den Produkten verbundenen Rechte zu wahren und diesbezüglich insbesondere Verkaufsaufträge zu erteilen, Zeichnungsrechte auszuüben oder zu verkaufen, Optionsrechte auszuüben, Einzahlungen auf nicht vollständig eingezahlte Aktien vorzunehmen und Wandlungsrechte in Anspruch zu nehmen. Die Bank ist nicht verpflichtet, diesbezüglich tätig zu werden.
- 1.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Gelder, die in einer Währung vereinnahmt werden, für die der Kunde kein Unterkonto oder Rubrikkonto besitzt, von der Bank nach ihrem alleinigen Ermessen in die Basiswährung des Kontos des Kunden umgerechnet werden können. Die Währungsumrechnung erfolgt zum von der Bank verwendeten Wechselkurs gemäss den bei ihr üblichen Modalitäten. Nach vorherigem Antrag des Kunden kann die Bank verbundene Konten, Unterkonten oder Rubrikkonten in den Fremdwährungen von künftig zu verbuchenden Gutschriften anlegen. In besonderen Fällen, z. B. bei Vereinnahmung von Geldern in einer Währung, für die der Kunde kein Unter- oder Rubrikkonto besitzt, behält sich die Bank die Anlage eines verbundenen Kontos, Unter- oder Rubrikkontos nach ihrem alleinigen Ermessen vor.
- 1.5 Als "Bucheffekten" gelten vertretbare Forderungsrechte sowie sonstige Mitgliedschaftsrechte gegenüber dem Emittenten, die auf Effektenkonten bei einer Verwahrungsstelle gutgeschrieben werden und über die der Kontoinhaber gemäss dem Bundesgesetz über Bucheffekten verfügen kann.
- 1.6 Sofern mit dem Konto ein oder mehrere Konten verbunden sind, die als verbundene Konten bezeichnet werden und die nach Einschätzung der Bank nicht zur Verwendung der Plattform Cornèrtrader bestimmt sind, stellen diese verbundenen Konten keine Konten im Sinne dieser Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen dar und unterliegen ausschliesslich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und den übrigen in Zusammenhang mit diesen Konten eigens unterzeichneten Dokumenten.
- 1.7 Sofern mit einer Bank- bzw. Kontoverbindung, die vom Kunden bei der Bank zu anderen Zwecken als zur Verwendung der Plattform Cornèrtrader eröffnet bzw. unterhalten wird und die den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank unterliegt, ein oder mehrere Konten verbunden werden, die als verbundene Konten bezeichnet sind und nach Einschätzung der Bank zur Verwendung der Plattform Cornèrtrader dienen, stellen diese verbundenen Konten Konten im Sinne dieser Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen dar und unterliegen ausschliesslich den Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen sowie den übrigen in Zusammenhang mit diesen verbundenen Konten eigens unterzeichneten Dokumenten.

### 2. Risikoübernahme

- 2.1 **Der Kunde erkennt an und nimmt zur Kenntnis, dass die Transaktionen:**
  - a. hoch spekulativ sind oder sein können;
  - b. ein erhebliches finanzielles Risiko bergen und unter Umständen sogar zu unbegrenzten Verlusten führen können, die den Wert der Anlagen übersteigen; es besteht keinerlei Garantie in Bezug auf den Schutz des angelegten Kapitals oder die Erzielung von Gewinnen;
  - c. ausschliesslich für Personen geeignet bzw. angemessen sind, die in der Lage sind, mögliche finanzielle Verluste, wie sie sich aus den damit verbundenen Risiken ergeben können, zu tragen.

2.2 Der Kunde ist sich in vollem Umfang bewusst, dass der Zugriff auf das Konto über das Internet und die Nutzung der Dienstleistungen der Bank aus dem Ausland gegen für ihn geltende ausländische Gesetze verstossen kann. Der Kunde verpflichtet sich, diesbezüglich Informationen einzuholen, und übernimmt in Bezug auf die mit ausländischen Gesetzen verbundenen Risiken die alleinige Haftung. Es ist nicht auszuschliessen, dass in einigen Ländern bestimmte Software-Komponenten, wie z.B. die Verschlüsselungsalgorithmen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Der Kunde hat sich über damit verbundene Risiken zu informieren und übernimmt diesbezüglich die volle Haftung. Jede Haftung der Bank in Zusammenhang mit möglichen Verstössen gegen ausländische Gesetze infolge einer Verwendung der Plattform Cornèrtrader durch den Kunden und der entsprechenden Dienstleistungen aus dem Ausland wird ausdrücklich und vollständig ausgeschlossen.

### 3. Bestätigungen und Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde bestätigt, erklärt und erkennt an:

- 3.1 dass er gute Kenntnisse über die Produkte, Transaktionen und die Funktionsweise der Finanzmärkte besitzt;
- 3.2 **dass sämtliche Anlageentscheidungen, insbesondere zum Abschluss von Transaktionen, vom Kunden ausschliesslich auf Grundlage seiner eigenen Einschätzung seiner finanziellen Lage und seiner Anlageziele getroffen werden;**
- 3.3 dass er die volle Verantwortung ohne jegliche Ausnahme, Einwendungs- oder Anfechtungsmöglichkeit für sämtliche Anlageaufträge und Transaktionen übernimmt, die elektronisch über die Plattform Cornèrtrader oder anderweitig unter Verwendung des Kundennamens, seines Passworts oder sonstiger anderer persönlicher Identifikationsmittel zur Feststellung des Kunden ungeachtet der tatsächlichen Identität des Benutzers übermittelt bzw. ausgeführt werden;
- 3.4 dass er die auf seinen Konten eröffneten Positionen (insbesondere hinsichtlich einer ausreichenden Liquiditätsmarge) überwacht;
- 3.5 dass sofern nicht ausdrücklich schriftlich durch gesonderte Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden festgelegt, **von der Bank keine weiteren Leistungen erbracht werden als lediglich die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde in Bezug auf die Transaktionen erteilt, und insbesondere für den Kunden keine Beratungsleistungen jedweder Art oder Vermögensverwaltungsleistungen erbracht werden ("Execution only");**
- 3.6 dass sofern nicht ausdrücklich schriftlich durch gesonderte Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden festgelegt, **keines der Gespräche zwischen dem Kunden und den Angestellten der Bank sowie keine der von der Bank bereitgestellten Informationen eine Beratungsleistung darstellen** und ebenso wenig als Empfehlung durch die Bank gelten. Die – insbesondere über die Plattform Cornèrtrader – veröffentlichten oder übertragenen Daten stellen keine Offerte dar;
- 3.7 dass **die Bank in keinem Fall – so auch ausdrücklich nicht für den Fall, dass der Kunde sich des Leverage-Effekts bedient (vgl. Artikel 6) – prüfen wird, ob die Transaktionen, die Entscheidungen des Kunden oder die von ihm verfolgte Strategie, insbesondere im Hinblick auf die von ihm verfolgten Ziele sowie angesichts seiner finanziellen Lage gerechtfertigt, geeignet, angemessen oder sinnvoll sind;**
- 3.8 dass **sich der Kunde vor der Übermittlung seiner Aufträge in vollem Umfang mit der Plattform Cornèrtrader, ihren Funktionen und Eigenheiten, den Produkten und den ausführbaren Auftragsarten (Transaktionen) vertraut gemacht hat** und sich darüber hinaus auf der Website der Bank ([www.cornetrader.ch](http://www.cornetrader.ch)) über die Kosten der Transaktionen informiert hat;
- 3.9 dass **zur Ausführung der Kundenaufträge und insbesondere der Transaktionen mit Produkten sowie zur Aufrechterhaltung der Kundenpositionen durch die Bank jederzeit Guthaben auf dem Konto verfügbar sein müssen, die nach Auffassung der Bank ausreichend sind und von ihr insbesondere (aber nicht nur) zur vollständigen Deckung der von ihr geforderten Margen einbehalten werden können.** Die entsprechenden Margen werden von der Bank jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegt. Ungeachtet von dem Obenstehenden ist der Kunde in jedem Falle verpflichtet, jederzeit ein Minimum an Geldmitteln auf seinem Konto bereitzustellen. Der Minimumbetrag wird von der Bank festgelegt, in der Basiswährung des Kontos, damit die Kosten im Zusammenhang mit dem Führen des Kontos und/oder Transaktionen gedeckt werden können. Dieser Minimumbetrag wird unter den „Gebühren“ auf der Cornèrtrader Homepage aufgeführt.
- 3.10 Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, die Bank und ihre Verwaltungsräte, Direktoren, Mitarbeiter, Bevollmächtigten, Tochtergesellschaften, Beteiligungen oder verbundenen Gesellschaften nicht für Handels- und/oder Anlageverluste oder sonstige Verluste oder Schäden, die der Kunde verursacht und/oder die im Zusammenhang mit der Verwendung oder unterbliebenen Verwendung der Plattform Cornèrtrader entstehen, haftbar zu machen.

Im Übrigen verpflichtet sich der Kunde, den Inhalt jedes Dokuments, einschliesslich der Dokumente, die von der Bank elektronisch übermittelt oder über die Plattform Cornèrtrader bereitgestellt werden, zeitnah zu prüfen und die Bank umgehend über allfällige Unstimmigkeiten zu informieren. Unterbleibt die umgehende Beanstandung durch den Kunden, gelten diese Dokumente als rechtsverbindlich.

### 4. Transaktionen an den Märkten

Der Kunde erkennt an und nimmt zur Kenntnis:

- 4.1 dass sämtliche getätigten Transaktionen gemäss den Marktusancen und -bestimmungen mit den darin vorgesehenen Vorbehalten ausgeführt werden;

- 4.2 dass aufgrund der Marktusancen und -bestimmungen unter bestimmten Umständen eine rückwirkende Änderung oder Stornierung der getätigten Transaktionen möglich oder geboten sein kann, insbesondere bei Irrtümern, illegalen oder unregelmässigen Transaktionen oder in besonderen Marktlagen. In diesem Fall trägt der Kunde jegliche Verluste oder sonstigen Folgen, die sich aus einer solchen Änderung und/oder Stornierung ergeben.

## 5. Sicherheiten und prozentualer Belehnungssatz

- 5.1 Der Kunde verpfändet an die Bank als Sicherheit für seine Handels- und Anlageaktivitäten (einschliesslich Zinszahlungen etc.) sämtliche Vermögenswerte, die auf Konten oder Depots verbucht sind bzw. in Schrankfächern liegen, einschliesslich der Barmittel und Wertschriften.

Diese Vermögenswerte werden insoweit gesperrt, als sie insbesondere zur Erfüllung der auf der Plattform Cornèrtrader angezeigten Margenerfordernisse dienen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen über das Pfand- und Verrechnungsrecht der Bank gemäss Artikel 24 und 25 dieser Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen vorbehalten.

- 5.2 Die Bank kann frei und nach ihrem alleinigen Ermessen bestimmen, welche Arten von Aktiven als Sicherheiten akzeptiert werden und wie hoch der jeweilige prozentuale Belehnungssatz ist.
- 5.3 Die Bank kann die Art der als Sicherheit akzeptierten Aktiven sowie die Höhe des jeweiligen prozentualen Belehnungssatzes jederzeit und ohne Vorankündigung gegenüber dem Kunden ändern.

## 6. Einschusserfordernisse und Leverage-Effekt

Sofern der Kunde sich in Bezug auf die Transaktionen regelhaft des Leverage-Effekts bedient, erkennt er an und nimmt zur Kenntnis:

- 6.1 dass die Bank frei und nach ihrem alleinigen Ermessen die Höhe der Marge für die Anlagen und den Handel mit den jeweiligen Produkten festlegen kann. Sie kann die Höhe und die Margenerfordernisse jederzeit ohne Vorankündigung gegenüber dem Kunden ändern;
- 6.2 dass angesichts der gemeinhin niedrigen Margenerfordernisse für solche Transaktionen Preisschwankungen der als Basiswert dienenden Vermögenswerte erhebliche Verluste auslösen können, die den Anlagewert und die Einschüsse des Kunden deutlich übersteigen können.

## 7. Nachschussforderungen und Schliessung von Positionen

- 7.1 Der Kunde kann aufgefordert werden, die geforderte Marge (bzw. das dafür zur Verfügung gestellte Guthaben) innerhalb sehr kurzer Frist durch Nachschüsse wiederherzustellen, um eine Schliessung seiner Positionen und die Realisierung eines Totalverlusts oder eines Verlusts, der den Anlagewert übersteigt, abzuwenden. Dabei ist zu beachten, dass Aufforderungen zur Wiederherstellung der Marge durch Nachschüsse (Nachschussforderungen) im Allgemeinen nur über die Plattform Cornèrtrader (und ausdrücklich nicht per Telefon, E-Mail oder Telefax) erfolgen und der Kunde auf der Plattform Cornèrtrader die Vermögenswerte und bestehenden Margen einsehen kann und es in seiner Verantwortung liegt, die von der Bank über die Plattform Cornèrtrader gestellten Nachschussforderungen zur Kenntnis zu nehmen und alles Notwendige zu veranlassen.

- 7.2 **In bestimmten Fällen** können Kursschwankungen so plötzlich eintreten und/oder so stark sein, dass eine Schliessung der Kundenpositionen ohne vorherige Mitteilung an den Kunden und ohne Möglichkeit zur Wiederherstellung der Marge erforderlich werden kann.

- 7.3 **Unterhält der Kunde keine ausreichende Marge** (d.h. als Marge zur Verfügung gestelltes Guthaben) **für seine aktuellen Positionen, hat die Bank das Recht** (ohne entsprechende Verpflichtung) **alle offenen Margenpositionen des Kunden ohne dessen vorherige Genehmigung und ohne Vorankündigung zu schliessen.**

- 7.4 Unterhält der Kunde keine ausreichende Marge zur Deckung seiner laufenden Margenpositionen, besitzt aber gleichzeitig nicht margengebundene Produkte, wie es gemeinhin z.B. mit Aktien der Fall ist, so ermächtigt der Kunde die Bank ausdrücklich, die nicht margengebundenen Produkte nach ihrem alleinigen Ermessen zu verkaufen und auf diese Weise, soweit möglich, die Marge wiederherzustellen. Im Übrigen nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass in diesem Fall keine Nachschussforderung über die Plattform Cornèrtrader erfolgt.

## 8. Beziehung zwischen Bank und Kunde sowie Wahl der Kontrahenten

- 8.1 Je nach betreffendem Markt und Produkt- bzw. Transaktionsart tritt die Bank als Kommissionärin oder Kontrahentin des Kunden auf.
- 8.2 Die Bank handelt im Rahmen von Transaktionen an organisierten Märkten als Kommissionärin; sie kann aber nach ihrer nicht anfechtbaren Einschätzung auch als Kontrahentin auftreten, insbesondere bei Devisentransaktionen, CFD und anderen ausserbörslich gehandelten (Over- the-Counter oder OTC-) Produkten.
- 8.3 Die Bank kann nach ihrem alleinigen Ermessen einen oder mehrere Kontrahenten (z.B. jenen ausländischen Finanzintermediär, an den die Bank insbesondere den Betrieb der Plattform Cornèrtrader [vgl. Artikel 26] outgesourct hat) sowie die Märkte für die Ausführung der Kundenaufträge auswählen.

- 8.4 Die Bank haftet nicht für Schäden, die dem Kunden durch Handlungen oder Unterlassungen eines Kontrahenten der Bank, eines Marktes, einer Abrechnungsstelle (Clearing House) oder eines am Abschluss oder an der Ausführung von Transaktionen oder an der Verwahrung der Vermögenswerte des Kunden beteiligten Dritten entstehen. Vorbehalten bleiben die allfälligen zwingend anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts.

## 9. Entschädigungen Dritter

Die Bank bietet ihren Kunden eine umfangreiche Palette an Finanzinstrumenten an. Dazu schliesst sie mit Dritten, insbesondere mit Anbietern von Anlagefonds und strukturierten Produkten, Vereinbarungen und Verträge, vor allem im Vertriebsbereich, die unabhängig von ihrem Vertragsverhältnis mit dem Kunden bestehen. Für ihre eigene Vertriebstätigkeit und die Leistungen, die sie für Dritte, insbesondere die vorgenannten Anbieter, erbringt, kann die Bank von diesen Vertriebsentschädigungen, Retrozessionen, Anreize, Rabatte, Preisabschläge und/oder sonstige geldwerte und nicht geldwerte Leistungen erhalten (im Folgenden: „Entschädigungen“), die grundsätzlich ausschliesslich der Bank zustehen. Diese Entschädigungen sind in der Regel wiederkehrend und werden zu einem bestimmten Zeitpunkt monatlich, vierteljährlich oder jährlich gezahlt und in Prozentpunkten auf dem Gesamtanlagevolumen der von der Bank gehaltenen Anlagen oder dem Wert des Finanzinstruments berechnet, und sich grundsätzlich und je nach Finanzinstrument in einem Bereich zwischen 0 und 1.50% p.a. des Investitionsvolumens bewegen, in besonderen Fällen bis zu 2.5% p.a..

Detaillierte Angaben zu den Berechnungsgrundlagen und dem Umfang dieser Entschädigungen finden Sie im speziellen „*Merkblatt über Entschädigungen Dritter*“, welches jederzeit auf der Website [www.cornertrader.ch](http://www.cornertrader.ch) abgerufen oder bei der Bank abgeholt werden kann. Diese Informationen sind in der jeweils aktuellen Fassung wesentlicher Bestandteil dieser Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen. Vorbehalten bleiben allfällige besondere Vereinbarungen und/oder abweichende gesetzliche Bestimmungen.

**Erhält die Bank Entschädigungen, die der Rechenschafts- und Rückgabepflicht an den Kunden gemäss Art. 400 des Schweizerischen Obligationenrechts oder irgendwelcher anderer gesetzlicher Bestimmungen unterliegen, erklärt sich der Kunde hiermit damit einverstanden, dass diese Entschädigungen vollumfänglich der Bank zustehen, und verzichtet ausdrücklich darauf, jegliche Ansprüche in Bezug auf diese Leistungen, insbesondere die Rückzahlung der von der Bank erhaltenen Entschädigungen, geltend zu machen.** Die Bank stellt dem Kunden auf Anfrage ausführliche Informationen zu den ihn betreffenden Vergütungen und Zahlungen zur Verfügung. In jedem Fall ergreift die Bank, falls in Bezug auf die genannten Leistungen Interessenskonflikte bestehen könnten, die erforderlichen Massnahmen, um die Interessen des Kunden zu schützen.

## 10. Beziehungen zu Dritten

- 10.1 Der Kunde kann von einem Dritten, z.B. einem externen Vermögensverwalter oder einem Intermediär, an die Bank empfohlen werden. In diesem Fall haftet die Bank nicht für allfällige Vereinbarungen und/oder Konditionen, die in Verträgen zwischen dem Kunde und dem betreffenden Dritten festgelegt wurden.
- 10.2 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bank an den betreffenden Dritten Vergütungen zahlen kann. Der Kunde erkennt an, dass die Bank ebenso einen Teil ihrer Vergütungen und Gewinne mit dem Dritten teilt.
- 10.3 Der Kunde erkennt ferner an, dass es in der Verantwortung jenes Dritten (z.B. externer Vermögensverwalter oder sonstiger Intermediär) liegt, dem Kunden detaillierte Informationen über allfällige Vergütungen, Gewinne und Retrozessionszahlungen zur Verfügung zu stellen.
- 10.4 Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass ein solcher Dritter niemals als Vertreter der Bank fungiert und dass die Bank ungeachtet einer erfolgten Zahlung von Vergütungen, Gewinnen oder Entschädigungen von jeder Haftung gegenüber dem Kunden befreit wird.

## 11. Mitteilungen des Kunden an die Bank

- 11.1 Der Kunde kann zwischen folgenden Kommunikationswegen wählen, um die Bank zu kontaktieren und seine Anweisungen und Aufträge (z.B. Änderung der Kontaktdaten etc.) zu übermitteln, wobei Handelsaufträge und -anweisungen hiervon grundsätzlich ausgenommen sind:
- ordnungsgemäss unterzeichnete schriftliche Aufträge und Anweisungen;
  - Aufträge oder Anweisungen, die per E-Mail (einschliesslich gescannter Anhänge) oder über die von der Bank bereitgestellten Funktionen der Plattform Cornèrtrader (u.a. auch Chat) übermittelt werden.

In besonderen Fällen behält sich die Bank vor, vom Kunden die Verwendung eines anderen als des von ihm gewählten Kommunikationswegs zu verlangen.

- 11.2 Die Bank ist befugt, nach ihrem alleinigen Ermessen andere Kommunikationswege zu akzeptieren, wie z.B. telefonisch erteilte Aufträge während der auf der Website der Bank angegebenen Öffnungszeiten, sofern aufgrund aussergewöhnlicher Umstände eine Übermittlung gemäss den in den Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen vorgesehenen Modalitäten nicht möglich ist.
- 11.3 Die Bank wird ermächtigt, die Anweisungen, die sie über die vorgenannten Kommunikationswege vom Kunden selbst oder von einer von ihm ermächtigten Person erhält, auszuführen.
- 11.4 Die Bank behält sich vor, jederzeit eine schriftliche im Original vom Kunden ordnungsgemäss unterzeichnete Bestätigung zu verlangen, bevor sie einen Überweisungsauftrag ausführt.

- 11.5 **Der Kunde bestätigt, dass er sich der mit der Benutzung dieser Kommunikationsmittel verbundenen Risiken bewusst ist, insbesondere der Risiken durch die Ausführung, unterbliebene, verspätete oder irrtümliche Ausführung, durch Fehler oder Missverständnisse bei der Übermittlung der Anweisungen an die Bank oder durch die missbräuchliche Verwendung der Legitimationsmittel gegenüber der Bank.** Der Kunde erkennt an und erklärt, dass er die Haftung für sämtliche Konsequenzen übernimmt, die daraus entstehen können. Im Übrigen ist dem Kunde bewusst, und er erkennt an, dass die Bank keine Haftung übernimmt, wenn sie die Ausführung von Aufträgen verweigert, die von Personen erteilt wurden, deren Identifikation nach Einschätzung der Bank nicht ausreichend sicher ist.
- 11.6 Teilt der Kunde seine Anweisungen schriftlich mit, so überprüft die Bank seine Identität insbesondere durch Vergleich seiner Unterschrift auf den Anweisungen mit der bei der Bank hinterlegten Unterschriftsprobe. Dessen ungeachtet gehen etwaige Schäden durch Nichterkennung einer fehlerhaften Legitimation oder Fälschung ausser in Fällen grober Fahrlässigkeit seitens der Bank zulasten des Kunden.
- 11.7 Der Kunde haftet für sämtliche Anweisungen sowie für die Korrektheit sämtlicher Angaben, die über das Internet unter Verwendung des Kundennamens, seines Passworts oder sonstiger anderer persönlicher Identifikationsmittel zur Identifizierung des Kunden ungeachtet der tatsächlichen Identität des Benutzers übermittelt werden. Wer sich mit den Identifikationsmitteln des Kunden ausweist, gilt als ermächtigt, die von der Bank dem Kunden angebotenen Dienstleistungen zu nutzen. Die Bank wird daher ermächtigt, jegliche Aufträge oder Mitteilungen als vom Kunden genehmigt bzw. als vom Kunden stammend zu erachten und sich vollständig auf die Verwendung seiner Identifikationsmittel zu berufen.
- 11.8 Sofern der Kunde unter bestimmten Umständen mit Genehmigung der Bank Handelsaufträge per Telefon erteilt, hat er umgehend sein Konto zu kontrollieren und der Bank allfällige Beanstandungen oder Abweichungen sofort nach Eintreten der entsprechenden Fakten, spätestens aber noch vor Öffnung des betreffenden Marktes am Tag nach der Auftragsausführung schriftlich mitzuteilen. **Mit Ablauf dieser Frist verwirkt der Kunde endgültig sämtliche entsprechenden Rechte gegenüber der Bank; darüber hinaus gilt jede Buchung auf dem Konto des Kunden als von ihm ordnungsgemäss genehmigt.**
- 11.9 Der Kunde ermächtigt die Bank, nach ihrem Ermessen sämtliche Telefongespräche, elektronische Übermittlungen, Chat- Konversationen im Internet und Zusammenkünfte des Kunden mit der Bank auf jede beliebige Weise, insbesondere auch schriftlich, aufzuzeichnen, mitzuhören und/oder zu protokollieren und diese Aufzeichnungen, Protokolle bzw. Transkriptionen der Aufzeichnungen als Beweismittel gegenüber jeglicher Stelle zu verwenden (einschliesslich u.a. Aufsichtsbehörden, Verwaltungs- und Justizbehörden sowie Richter und Staatsanwälte), gegenüber denen die Bank nach ihrem Ermessen eine Offenlegung der Informationen für angemessen und erforderlich erachtet, insbesondere im Rahmen von laufenden oder möglichen Rechtsstreitigkeiten zwischen der Bank und dem Kunden. Sämtliche von der Bank erstellten Aufzeichnungen oder Transkripte werden gemäss der jeweils aktuellen Praxis bei der Bank behandelt.

## 12. Anweisungen des Kunden an die Bank

- 12.1 Sämtliche Anweisungen und Aufträge, die vom Kunden der Bank gemäss diesen Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen, insbesondere über die Plattform Cornèrtrader, übermittelt werden, gelten erst dann als eingegangen und stellen vollständig rechtswirksame Anweisungen oder Aufträge bzw. verbindliche Rechtsgeschäfte zwischen der Bank und dem Kunden dar, wenn diese Anweisungen oder Aufträge von der Bank als ausgeführt und dem Kunden durch eine Transaktionsbestätigung oder einen Kontoauszug als bestätigt verbucht sind. Die einfache Übermittlung einer Anweisung oder eines Auftrags durch den Kunden stellt per se noch kein verbindliches Rechtsgeschäft zwischen der Bank und dem Kunden dar.
- 12.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erkennt an:
- dass die Bank nicht gehalten ist, vor der Ausführung eine Bestätigung eines Auftrags oder einer Anweisung einzuholen;
  - dass aufgrund der Bestimmungen der Marktordnung und/oder aufgrund erheblicher Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage die Ausführung von Kauf- bzw. Verkaufsaufträgen vorübergehend unmöglich werden kann und infolgedessen auch die Auflösung von Positionen, die der Kunde schliessen wollte oder zu schliessen beschlossen hatte;
  - dass nach Erteilung eines Auftrags oder einer Anweisung ein Widerruf unter Umständen aufgrund der Marktbedingungen nicht möglich ist;
  - dass die Bank die erhaltenen Aufträge nicht dahingehend überprüft, ob sie mit der Anlagestrategie des Kunden übereinstimmen;
  - dass die Bank nach ihrem alleinigen Ermessen die Ausführung von Aufträgen oder Anweisungen verweigern darf, wenn sie der Auffassung ist, dass diese gegen Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen, Usancen oder Marktregeln verstossen.
- 12.3 Im Übrigen erkennt der Kunde an und nimmt zur Kenntnis:
- dass die Ausführung von limitierten Aufträgen (Limit Orders) und/oder Verlustbegrenzungsaufträgen (Stop Orders) bzw. ähnlichen Aufträgen (z.B. "Stop if Bid", "Stop if Offered", "Trailing Stop", "Trailing Stop if Bid", "Trailing Stop if Offered" etc.) zu einem bestimmten Preis oder Betrag nur dann garantiert wird, wenn der jeweilige Auftrag von der Bank ausdrücklich bestätigt wurde;
  - dass Aufträge und Anweisungen zur Übertragung von Effekten ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kundenkontos unwiderrufbar werden, es sei denn, die Bestimmungen der jeweiligen Abwicklungs- (Settlement) und Abrechnungssysteme (Clearing) sehen etwas anderes vor;
  - dass vorbehaltlich allfälliger ausdrücklich gegenteilig lautender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen Aufträge und Anweisungen für unbare Zahlungsvorgänge ab dem Zeitpunkt unwiderrufbar werden, zu dem der Betrag dem Konto der auftraggebenden Partei belastet wurde, es sei denn, die Bestimmungen des jeweiligen Zahlungsverkehrssystems sehen etwas anderes vor.
- 12.4 Die Aufträge des Kunden können unterteilt und/oder mit Aufträgen anderer Kunden, der Bank selbst oder von Kontrahenten der Bank zusammengefasst werden. Die Unterteilung und/oder Zusammenlegung erfolgt dann, wenn die Bank nach ihrer Einschätzung zu der Auffassung gelangt, dass dies allgemein im gemeinsamen Interesse ihrer Kunden ist; dessen ungeachtet erkennt der Kunde an, dass die Zusammenlegung von Aufträgen zu einem weniger günstigen Preis für den Kunden führen kann, als wenn der Auftrag anders ausgeführt worden wäre.

### **13. Mitteilungen der Bank an den Kunden**

Sämtliche Benachrichtigungen oder sonstige Mitteilungen der Bank an den Kunden, einschliesslich Kontoauszüge und Transaktionsbestätigungen, können nach alleinigem Ermessen der Bank dem Kunden per E-Mail an die von ihm angegebene Adresse zugesandt werden oder für ihn über das Konto auf der Plattform Cornèrtrader bereitgestellt werden. Diese Benachrichtigungen, oder Mitteilungen gelten zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bank sie auf der Plattform Cornèrtrader bereitstellt oder per E-Mail verschickt, als beim Kunden eingegangen und ordnungsgemäss erfolgt. Es obliegt dem Kunden, alles Erforderliche zu veranlassen, um die ihm zugesandten Mitteilungen zu empfangen und ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen. Die Bank haftet nicht für Verzögerungen, Veränderungen, Umsortierungen oder sonstige Modifikationen der Nachricht, die nach ihrer Übermittlung durch die Bank eintreten.

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank unverzüglich schriftlich jegliche Änderungen seiner Daten (einschliesslich E-Mail-Adresse, Wohnsitz, Telefonnummer, wirtschaftlich Begünstigter des Kontos etc.) mitzuteilen.

### **14. Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung der Plattform Cornèrtrader**

14.1 Dem Kunden ist bewusst, dass die Verwendung von Informationssystemen und des Internets mit bestimmten Risiken verbunden ist; dazu gehören insbesondere folgende Szenarien:

- a. ein nicht befugter Dritter greift auf das Konto des Kunden zu;
- b. das Bestehen einer Geschäftsverbindung des Kunden mit der Bank wird bekannt;
- c. Schadsoftware (Viren) dringt unerkannt in das Informationssystem des Kunden ein;
- d. Dritte schicken dem Kunden Mitteilungen, in denen sie sich als Vertreter der Bank ausgeben;
- e. Chat-Konversationen auf der Plattform Cornèrtrader zwischen dem Kunden und der Bank werden von Dritten mitgelesen.

14.2 Der Kunde hat sich auf seine alleinige Verantwortung umfassend über diese Risiken und die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu informieren. Im Übrigen obliegt es dem Kunden, die Sicherheitsrisiken bei der Verwendung der Plattform Cornèrtrader auf ein Minimum zu reduzieren, indem er sämtliche geeigneten Sicherheitsmassnahmen, die dem neuesten Standard entsprechen, ergreift (z.B. Anti-Viren-Programm, Firewall etc.).

14.3 Der Kunde muss alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sämtlicher Daten zu gewährleisten, einschliesslich u.a. Identifikationsmittel und besonders System-Passwort, Nutzer-ID, Portfoliodetails, Transaktionsaktivitäten, Kontostände sowie alle sonstigen Informationen und Aufträge.

14.4 Der Kunde übernimmt die gesamte Verantwortung für und im Zusammenhang mit dem technischen Zugriff auf die Dienstleistungen der Bank, insbesondere auf die Plattform Cornèrtrader. Der Kunde ist verantwortlich für die Beschaffung, Installation und Konfiguration von geeigneter Hardware und Software, um eine Verbindung zu den Online-Dienstleistungen der Bank und besonders der Plattform Cornèrtrader einzurichten.

14.5 Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit der Verwendung der Plattform Cornèrtrader entstehen, so u.a. auch nicht für Eingriffe durch unbefugte Dritte, die sich als der Kunde oder die Bank ausgeben, Übertragungsfehler oder -unterbrechungen, technische Fehler, Überlastungen, Defekte (einschliesslich Wartungsarbeiten), Unmöglichkeit des Systemzugriffs, Funktionsstörungen, Interferenzen, Attacken (z.B. durch Hacker) und Blockierungen der Kommunikationswege und -netze (z.B. durch Spam-Nachrichten) oder andere Mängel. Vorbehalten bleiben die allfälligen zwingend anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts.

14.6 Die Bank übernimmt keinerlei Haftung für Handlungen oder Unterlassungen des Systemzugangsproviders oder für nicht von der Bank selbst bereitgestellte Software und/oder Hardware.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erkennt an, dass insbesondere die Software und Anwendungen, die eventuell für den Zugriff auf die Plattform Cornèrtrader erforderlich sind (z.B. Smartphone-Apps, Anwendungen für PCs, Tablets etc.) kostenlos von Dritten und nicht von der Bank selbst bereitgestellt werden. Das Nutzungsrecht ist weder exklusiv noch übertragbar. Der Kunde ist nicht berechtigt, die entsprechende Software und Anwendungen für andere Zwecke und/oder unter anderen Bedingungen zu verwenden, als es in diesen Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen vorgesehen ist; ebenso darf er keine Kopien davon anfertigen oder verbreiten, Dritten keinen Zugang dazu verschaffen und keine Änderungen jedweder Art daran vornehmen (einschliesslich CD, Reverse Engineering etc.). Für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Verstösse gegen das Vorstehende entstehen, haftet der Kunde vollumfänglich gegenüber Dritten, die Rechteinhaber an der Software und den Anwendungen sind, wie auch gegenüber der Bank. Die Bank übernimmt keinerlei Garantie für die Korrektheit, Genauigkeit und Vollständigkeit der auf das Konto bezogenen Daten (z.B. allgemeine Angaben zum Konto, Vermögens- und Kontoauszüge), die der Kunden über die Plattform Cornèrtrader abrufen kann.

### **15. Irrtüme**

Für den Fall, dass ein offenkundiger Fehler bei einem von der Bank auf der Plattform Cornèrtrader angezeigten Preis vorliegt, ist die Bank bei keiner Transaktion (unabhängig davon, ob sie von der Bank bestätigt wurde oder nicht) rechtlich gebunden, welche zu einem Preis ausgeführt wurde oder als ausgeführt unterstellt wird, dessen offenkundige Fehlerhaftigkeit zum Zeitpunkt der Transaktion dem Kunden von der Bank nachgewiesen werden kann oder dem Kunden zum Zeitpunkt der Transaktion bekannt war oder von ihm zumutbarerweise hätte erkannt werden können. In diesem Fall kann die Bank nach ihrem alleinigen Ermessen entweder von der Ausführung der Transaktion absehen oder sie zum auf der Plattform Cornèrtrader angezeigten Preis oder zum korrekten Preis ausführen, wobei sie in diesem Fall ermächtigt wird, die fehlerhaft ausgeführte Transaktion zu stornieren (auch mittels Korrektur des Preises, zu dem die Bank die Transaktion durchgeführt hat, bzw. des historischen Marktpreises). In diesem Fall haftet die Bank nur für allfällige Verluste, Schäden, Gebühren, Verbindlichkeiten oder Beschwerden, sofern diese unmittelbar durch grobes Verschulden der Bank, Vorsatz oder Betrug entstehen.

## **16. Beanstandungen des Kunden**

- 16.1 Sofern der Kunde der Ansicht ist, dass er eine Transaktion getätigt hat, die hätte bestätigt werden müssen, für die er aber keine Bestätigung erhalten hat, muss er die Bank davon unverzüglich unterrichten.
- 16.2 Im Übrigen verpflichtet sich der Kunde, die Bank umgehend zu unterrichten, wenn auf seinem Konto eine fehlerhafte Transaktion erkennbar wird.
- 16.3 Jede Beanstandung zur Ausführung oder nicht erfolgten Ausführung eines Auftrags oder einer Anweisung wird nur dann geprüft, wenn die Beschwerde sofort nach Eintreten der entsprechenden Tatsachen, spätestens aber noch vor Öffnung des betreffenden Marktes am Tag nach der Auftragsausführung schriftlich eingereicht wird. Mit Ablauf dieser Frist verwirkt der Kunde sämtliche entsprechenden Rechte gegenüber der Bank; darüber hinaus gilt jede Buchung auf dem Konto des Kunden als von ihm ordnungsgemäss genehmigt.

## **17. Kontosperrung**

- 17.1 Der Kunde kann von der Bank verlangen, den Zugriff auf sein Konto zu sperren. Eine solche Sperrung kann vom Kunden nur schriftlich widerrufen werden.
- 17.2 Die Bank ist berechtigt, den Zugriff des Kunden auf das Konto jederzeit und ohne Begründung oder Vorankündigung zu sperren, insoweit sie dazu gesetzlich verpflichtet ist oder unanfechtbar zu der Auffassung gelangt, dass eine solche Massnahme angemessen ist. Vorbehaltlich allfälliger Bestimmungen bzw. rechtlicher Massnahmen der zuständigen Behörden macht die Bank dem Kunden anschliessend eine entsprechende Mitteilung.

## **18. Glattstellungsauftrag**

Erteilt der Kunde der Bank Anweisungen zur Eröffnung einer Position, die einer oder mehreren bestehenden Positionen des Kunden entgegensteht, so geht die Bank (sofern der Kunde keine anders lautenden Aufträge oder Anweisungen erteilt hat) nach dem FIFO-Prinzip (First in first out) vor und schliesst zuerst jene Gegenposition, die als Erstes eröffnet worden ist.

## **19. Kontoverzinsung**

- 19.1 Die Bank zahlt für die Konten keine Zinsen. Vorbehalten bleiben allfällige mit dem Kunden schriftlich vereinbarte Sonderkonditionen.
- 19.2 Im Falle einer Unterdeckung des Kontos (einschliesslich aller Unterkonten bzw. Rubrikkonten) hat der Kunde der Bank jenen Zins zu bezahlen, der auf ihrer Website ([www.cornertrader.ch](http://www.cornertrader.ch)) unter Gebühren und Konditionen angegeben ist.
- 19.3 Je nach Marktbedingungen kann die Bank nach sorgfältiger Abwägung auch Negativzinsen erheben.

## **20. Corporate Actions**

- 20.1 Gemäss SRD II, das heisst der EU-Richtlinie 2007/36/EG über die Stärkung von Aktionärsrechten in kotierten Gesellschaften in der durch die EU-Richtlinie 2017/828 zur Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre und erhöhten Transparenz zwischen Unternehmen und Anlegern aktualisierten Fassung, unterliegt die Bank bestimmten darin enthaltenen Bestimmungen.
- 20.2 Die SRD II bestimmt, dass die Bank Emittenten, bei denen es sich um Gesellschaften mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat handelt, und deren Aktien zum Handel an einem in einem Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind, auf ihren Antrag oder auf Antrag eines von ihnen benannten Dritten bestimmte Informationen über die Identität von Kunden, die Aktien dieses Emittenten halten, liefern muss.
- 20.3 Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass auf Antrag eines Emittenten, an dem der Kunde Aktien hält, oder eines von dem Emittenten benannten Dritten die Bank unverzüglich die relevanten Informationen über den Kunden dem Emittenten mitteilen wird, allerdings ausschliesslich in dem gemäss SRD II erforderlichen Umfang.
- 20.4 Sofern dies gemäss SRD II erforderlich ist, wird die Bank dem Kunden oder einem von dem Kunden benannten Dritten unverzüglich Informationen übermitteln, die 1) ein Emittent dem Kunden zur Verfügung stellen muss, um dem Kunden die Ausübung seiner sich aus den Aktien ergebenden Rechte zu ermöglichen, und 2) die sich an alle Inhaber von Aktien dieser Klasse richten. Sofern die entsprechenden Informationen auf der Website des Emittenten verfügbar sind, kann die Bank sich darauf beschränken, einen Hinweis darüber zu liefern, wo auf der Website diese Informationen zu finden sind. Die Bank muss diese Informationen nicht wie vorstehend beschrieben übermitteln beziehungsweise diesen Hinweis liefern, sofern der jeweilige Emittent diese Informationen oder diesen Hinweis (wie jeweils anwendbar) direkt an alle seine Aktionäre oder an einen von diesen Aktionären benannten Dritten liefert.
- 20.5 Sofern dies gemäss SRD II erforderlich ist, wird die Bank die Ausübung der Rechte des Kunden erleichtern, die sich aus Aktien ergeben, welche er an Emittenten hält, einschliesslich seines Rechts zur Teilnahme und Stimmabgabe in Generalversammlungen.
- 20.6 Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass die Bank prinzipiell nicht verpflichtet ist, die Eintragung von Namensaktien ins Aktienregister der betreffenden Gesellschaft zu beantragen.
- 20.7 Der Kunde anerkennt und akzeptiert ferner, dass die Bank den Kunden nicht an den Generalversammlungen der Aktionäre vertritt.

## 21. Kommissionen, Abgaben und sonstige Gebühren

- 21.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung sämtlicher Kommissionen und Gebühren an die Bank, die auf der Plattform Cornèrtrader oder auf der Website der Bank ([www.cornertrader.ch](http://www.cornertrader.ch)) angegeben sind. Die Bank kann jederzeit ohne Vorankündigung gegenüber dem Kunden neue Kommissionen, Gebühren und Abgaben einführen oder diese ändern. Kunden eines Intermediärs (z.B. eines externen Vermögensverwalters) können anderen oder zusätzlichen Kommissionen und Gebühren unterliegen, wie sie die jeweiligen Kunden mit ihrem Intermediär vereinbart haben, sofern dies der Bank ordnungsgemäss schriftlich mitgeteilt wurde.
- 21.2 Neben diesen Kommissionen und Gebühren ist der Kunde insbesondere verpflichtet, die jeweils geltende Mehrwertsteuer sowie alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren zu zahlen, die mit der Erteilung oder Ausführung seiner Aufträge bzw. mit der Übertragung von Vermögenswerten verbunden sind; dies gilt insbesondere auch für Weiterberechnungen von Dritten, die an dem jeweiligen Vorgang beteiligt sind.
- 21.3 Der Kunde muss darüber hinaus der Bank sämtliche Kosten, Gebühren und Kommissionen bezahlen, die mit konkreten Leistungen verbunden sind, die der Kunde ausdrücklich beantragt hat (z.B. Steuerbescheinigungen).
- 21.4 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, der Bank folgende Ausgaben und Kosten zu erstatten:
- sämtliche aussergewöhnlichen Auslagen und Kosten, die sich aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden ergeben (z.B. Telefon-Korrespondenz- und Portogebühren, wenn der Kunde Transaktionsbestätigungen, Kontoauszüge etc. verlangt);
  - sämtliche Auslagen und Kosten, die der Bank infolge einer Vertragsverletzung und/oder Nichterfüllung seitens des Kunden entstehen, einschliesslich des von der Bank zu bestimmenden Betrags für Mahnschreiben, Rechtsberatung etc.;
  - sämtliche Auslagen und Kosten, die der Bank für die Bearbeitung von Aufforderungen durch Behörden oder sonstige Dritte (z.B. externe Revisoren etc.) entstehen, einschliesslich eines von der Bank festgelegten Pauschalbetrags für die Zusendung von Transkripten oder Dokumenten oder für die Erstellung von Fotokopien.

## 22. Verpflichtungen des Kunden

- 22.1 Der Kunde verpflichtet sich, der Bank auf erste Anforderung umgehend, bedingungslos und ohne Einwendungen den gesamten Betrag zu zahlen, den die Bank für Verluste im Rahmen der Abrechnung von Produkten einfordern kann. Die Bank ist dabei berechtigt, sämtliche Konten, Unterkonten, Rubrik- und verbundene Konten des Kunden als eine Einheit zu betrachten.
- 22.2 Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, die Bank auf erste Anforderung umgehend, bedingungslos und ohne Einwendungen für sämtliche Verluste, Steuern, Gebühren, Kosten, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen jeglicher Art (d.h. aktuelle, künftige, unvorhergesehene oder sonstige, einschliesslich angemessener Rechtsgebühren) zu entschädigen, die der Bank entstehen infolge von oder in Zusammenhang mit:
- Pflichtverletzungen des Kunden;
  - Massnahmen der Bank zur Wahrung ihrer eigenen Interessen und/oder der des Kunden.

## 23. Drittverwahrer, getrennte Verwahrung

- 23.1 **Die Bank ist befugt, einen oder mehrere Drittverwahrer (oder Unterverwahrer) in der Schweiz oder im Ausland, insbesondere jenen ausländischen Finanzintermediär, an den die Bank eigens den Betrieb der Plattform Cornèrtrader (vgl. Artikel 26) outgesourct hat, bzw. dessen Unterverwahrer für die Verwahrung der Effekten und sonstigen auf dem Konto verbuchten Finanzinstrumente im Namen der Bank, aber für Rechnung und auf ausschliessliche Gefahr des Kunden auszuwählen, wobei unerheblich ist, ob diese Drittverwahrer einer angemessenen Aufsicht unterliegen oder nicht.**
- 23.2 Die Bank ist insbesondere befugt, die Vermögenswerte des Kunden auch zentral verwahren zu lassen, und zwar abhängig von ihrer Gattung, oder sie bei einer Sammelverwahrungsstelle verwahren zu lassen.

Der Kunde erkennt insbesondere an und erklärt sich damit einverstanden, dass seine Vermögenswerte ununterscheidbar zusammen mit den Vermögenswerten und Produkten anderer Kunden und/oder der Bank verwahrt werden. Ausgenommen davon sind solche Vermögenswerte, die nach freier Einschätzung der Bank aufgrund ihrer Art oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen.

- 23.3 Die Bank wählt die Verwahrer bzw. Unterverwahrer mit der verkehrsüblichen Sorgfalt aus. Bei einer Verwahrung im Ausland unterliegen die Vermögenswerte des Kunden insbesondere den Gesetzen, Bestimmungen und Usancen, die am Ort der Verwahrung gelten, sowie den gängigen Praktiken zur Identifikation von Wertschriften, welche von den in der Schweiz üblichen abweichen können; in diesem Fall können die Rechte des Kunden in Bezug auf die Vermögenswerte je nach Rechtsordnung, in der sie verwahrt werden, unterschiedlich sein. Der Kunde erkennt an, dass seine Rechte gegenüber der Bank von den Rechten der Bank gegenüber den Drittverwahrern abhängen und nicht darüber hinausgehen. **Die Haftung der Bank gegenüber dem Kunden für Handlungen oder Unterlassungen der Drittverwahrer wird, soweit dies nach den geltenden Gesetzen möglich ist, ausgeschlossen.**

## 24. Zurückbehaltungs-, Pfand- und Sicherungsrecht

- 24.1 **Die Bank besitzt neben einem Zurückbehaltungsrecht ein allgemeines Pfandrecht (bzw. gleichwertiges Sicherungsrecht) an sämtlichen Produkten und Vermögenswerten, die auf dem Konto verbucht bzw. bei der Bank verwahrt oder von ihr (z.B. bei Dritten) im Namen und/oder für Rechnung des Kunden gehalten werden, zum Zweck der Absicherung der Zahlung sämtlicher Beträge aktueller und künftiger, tatsächlicher oder eventueller der Bank geschuldeter Verbindlichkeiten und Passiven sowie sämtlicher unmittelbarer oder mittelbarer von der Bank gegenüber dem Kunden erhobenen oder potenziell zu erhebenden Ansprüche jedweder Art (ungeachtet ihrer Fälligkeit), wie sie aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien (insbesondere zur Deckung und zur Erfüllung der Margenerfordernisse) über jedweden Betrag als Hauptforderung, bereits fällige oder noch fällig werdende Zinsen, Kommission oder Gebühr, einschliesslich der Kosten von Rechtsverfahren und der dabei anfallenden Honorare, entstehen können. Sämtliche Guthaben des Kunden bei der Bank werden hiermit an die Bank zur Bestellung eines Pfandrechts abgetreten.**



- 24.2 Das Pfandrecht umfasst sämtliche derzeit und/oder künftig auf dem Konto verbuchten bzw. von der Bank bei ihr selbst oder bei Korrespondenzbanken oder Drittverwahrern im Namen und/oder für Rechnung des Kunden verwahrten Produkte und Vermögenswerte, einschliesslich nicht verbriefter Werte, Wertrechte und Bucheffekten, Konten jedweder Art nebst der damit erzielten fälligen oder noch fällig werdenden Erträge sowie der damit verbundenen akzessorischen Rechte (wie z.B. Zinsen, Dividenden, Bezugsrechte und Boni), welche bestehen oder noch zu erwerben sind, und dient dazu, sämtliche Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank ohne Einschränkung abzusichern. Sofern die Bank dies für angemessen erachtet (z.B. im Falle eines Soll-Saldos, der nicht innerhalb der von der Bank gesetzten Frist ausgeglichen wird), ist sie befugt, diese Vermögenswerte freihändig zu verwerten, als direkte Gegenpartei aufzutreten und die Aktiven selbst zu erwerben, und zwar ohne Pflicht zur Einhaltung der Verfahrensschritte gemäss dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und insbesondere ohne Pflicht zur vorgängigen Anstrengung eines Betreibungs- oder Gerichtsverfahrens gegen den Kunden. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, verzichtet der Kunde auf seinen Anspruch, vor der Verwertung seiner Vermögenswerte einen entsprechenden Bescheid zu erhalten.
- 24.3 Wenn mit Blick auf die Margen, die von der Bank nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegt werden, der Wert der verpfändeten Aktiven nach unanfechtbarem Dafürhalten der Bank keine ausreichende Deckung mehr bietet, sei es aufgrund einer tatsächlichen oder unmittelbar bevorstehenden Wertminderung der verpfändeten Aktiven oder aufgrund einer Erhöhung der Verbindlichkeiten des Kunden oder aufgrund anderer Umstände, so muss der Kunde auf erste Anforderung der Bank neue Sicherheiten stellen und insbesondere zusätzliche von der Bank als akzeptabel eingestufte Vermögenswerte als Pfand bestellen oder sein Engagement verringern. Sofern der Kunde dieser Aufforderung nicht vor Ablauf der von der Bank frei gesetzten Frist Folge leistet, werden die Forderungen der Bank mit sofortiger Wirkung in voller Höhe ohne Pflicht zur Inverzugsetzung fällig gestellt. In jedem Fall kann die Bank selbst oder durch Beauftragung eines Dritten umgehend die Pfandgegenstände freihändig verwerten und/oder mit dem Einzug der verpfändeten Guthaben beginnen, selbst wenn die Forderungen an den Kunden noch nicht fällig sind.
- 24.4 Sofern es aus praktischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, den Kunden zeitnah über die Wertminderung der Pfandgegenstände und die Unterschreitung der üblichen oder vereinbarten Marge zu unterrichten, oder wenn es aufgrund aussergewöhnlicher Umstände zu einer erheblichen Zunahme der Marktvolatilität kommt, werden die Forderungen der Bank umgehend in voller Höhe ohne Pflicht zur Inverzugsetzung fällig gestellt. In jedem Fall ist die Bank befugt, direkt oder durch Beauftragung eines Dritten umgehend die Pfandgegenstände freihändig zu verwerten und/oder mit dem Einzug der verpfändeten Guthaben zu beginnen.

## 25. Verrechnungsrecht

Für sämtliche Ansprüche und Forderungen, die sich aus ihrer Geschäftsverbindung mit dem Kunden ergeben, besitzt die Bank ein Verrechnungsrecht gegen die Ansprüche des Kunden, insbesondere gegen die auf dem Konto gehaltenen Guthaben. Das Recht der Bank besteht unabhängig von der Fälligkeit der Ansprüche und Forderungen, vom Ablauf einer dafür geltenden Frist, von der Währung, auf die sie lauten, oder von der Art der Forderungen. Das Verrechnungsrecht bezieht sich nicht nur auf derzeit begründete, sondern auch auf zukünftige Forderungen.

## 26. Outsourcing

- 26.1 Die Bank behält sich das Recht vor, Geschäftsbereiche und Dienstleistungen (wie z. B. Zahlungsverkehr, Wertschriftengeschäfte, einschliesslich der Nutzung von elektronischen Handelsplattformen, IT, Meldewesen zu Steuerzwecken, Tätigkeiten in Zusammenhang mit durch die Schweizerische Eidgenossenschaft unterzeichneten internationalen Abkommen insbesondere im Bereich des Steuerrechts) ganz oder teilweise auf Dritte (Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen und/oder Beauftragte der Bank) sowohl in der Schweiz als auch im Ausland auszulagern. Die Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen ("*outsourcing*") erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz- und Geheimhaltungsbestimmungen sowie der Bestimmungen zur Regelung der Auslagerung von Bankdienstleistungen. Die periodische Rechenschaftslegung wie z.B. Konto- bzw. Vermögens- und Buchführungsauszüge sowie allgemeine Schreiben an die Kunden (z.B. Informationsschreiben, Rundschreiben, Mitteilungen, Korrespondenz, Aktualisierungen der Vertragsunterlagen etc.) werden über Partner mit Sitz in der Schweiz, die auf die Erbringung derartiger Dienstleistungen spezialisiert sind, ausgedruckt und versendet. Eine Übermittlung von Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Ausführung der ausgelagerten Tätigkeiten unbedingt erforderlich ist, und nur, wenn die Empfänger von Gesetzes wegen verpflichtet sind, diese geheim zu halten bzw. wenn sie sich vertraglich zu einem angemessenen Schutz der Daten verpflichtet haben. Weitere Voraussetzung ist, dass besagte Empfänger zu diesem Zweck alle angemessenen Schutzmassnahmen ergreifen und ihren Mitarbeitern, Hilfspersonen und Beauftragten dieselben Pflichten auferlegen, wie jene, die ihnen selbst obliegen. Der Kunde ermächtigt die Bank, diesen eventuell auch im Ausland ansässigen Dritten, unter Einhaltung der oben genannten Pflichten, die Daten zur Verfügung zu stellen, die für eine sorgfältige Ausführung der Aufträge und der Dienstleistungen, mit denen diese beauftragt wurden, erforderlich sind. Dem Kunden ist bewusst, dass ins Ausland übermittelte Daten den jeweiligen ausländischen Gesetzen und Rechtsordnungen unterliegen, die möglicherweise einen unterschiedlich ausgestalteten Datenschutz bieten.
- 26.2 **Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die Entwicklung, den Betrieb und das physische Hosting sowie die Wartung und Aktualisierung der Plattform Cornèrtrader an Dritte in der Schweiz oder im Ausland ausgelagert hat** (Outsourcing). In Bezug auf die Plattform Cornèrtrader und in sämtlichen Fällen, in denen die Bank keine vollständige Kontrolle über den Inhalt der Kommunikationsvorgänge hat, erkennt der Kunde ausdrücklich an und erklärt sich damit einverstanden, dass bestimmte Kommunikationsvorgänge zwischen dem Kunden und der Bank ausserhalb der Schweiz aufgezeichnet und archiviert werden können (z.B. *Chat-Konversationen* etc.).
- 26.3 Die Bank benötigt zur Ausführung von Vorgängen und Transaktionen und zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Kunden und den Aufsichtsbehörden bestimmte Technologiesysteme. Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Plattform Cornèrtrader und ihren Funktionen verwendet die Bank auch verschiedene Systeme oder Dienste für die Buchhaltung, für zahlungsverkehrsbezogene Mitteilungen (z.B. für Vorgänge der Bankverwaltung, des Zahlungsverkehrs und der Abwicklung (Clearing) sowie der Ausführung von Wertschriftentransaktionen) sowie für den Abgleich, die von befugten Dritten vor allem im Ausland bereitgestellt bzw. erbracht werden.
- 26.4 Die Bank ergreift alle angemessenen Massnahmen, um die Vertraulichkeit sämtlicher mit der Identität ihrer Kunden verknüpften Daten zu gewährleisten.

26.5 Der Kunde erklärt sich mit dem Outsourcing der vorgenannten Aktivitäten durch die Bank einverstanden. Darüber hinaus behält sich die Bank auch die Auslagerung anderer Aktivitäten an Dritte ohne Benachrichtigung des Kunden vor, wobei die Einhaltung der jeweiligen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Anforderungen davon unberührt bleibt.

## 27. Bankgeheimnis

27.1 Als Institut, das dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen untersteht, unterliegt die Bank für das Staatsgebiet der Schweiz dem Bankgeheimnis. Die Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht bei Schliessung des Kontos fort.  
Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass **die Bank durch ihre Verpflichtung zur Gewährleistung des Bankgeheimnisses in dem Masse gebunden ist, wie es zur Wahrung der berechtigten Interessen des Kunden und/oder der Bank erforderlich ist, insbesondere zur Einhaltung der entsprechenden Schweizer Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Vorschriften etc.), Verträge, Informationspflichten, der satzungsgemässen oder konzernweiten Bestimmungen zum Berichtswesen bzw. der bindenden Vorschriften der schweizerischen Behörden** (z.B. bindende Beschlüsse der Gerichte und Justizbehörden, der Verwaltungsbehörden, auch im Rahmen von Verfahren zur Rechtshilfe und/oder Verwaltungshilfe mit ausländischen Behörden, **oder der schweizerischen oder ausländischen Börsen** (einschliesslich der Bestimmungen zu Aktien und anderen Effekten (z.B. Wertschriften, Wertrechte, Bucheffekten, *Futures* und CFD-Kontrakte), die an schweizerischen oder ausländischen Börsen oder Finanzmärkten gehandelt werden), **wie auch im Rahmen der Verwaltungshilfe in regulatorischen, aufsichtsrechtlichen oder steuerrechtlichen Fragen oder im Falle von Transaktionen mit ausländischen Wertschriften oder Wertrechten, sofern die entsprechend anzuwendenden Vorschriften eine Offenlegung der Kundendaten, Produkte und/oder Transaktionen erfordern.** Die Bank wird darüber hinaus auch im Falle von gerichtlichen Klagen, die der Kunde gegen die Bank anstrengt, von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit, oder auch, insofern dies zur Wahrung der Rechte der Bank, zur Verwertung der Sicherheiten des Kunden oder von Dritten, zur Einziehung der Forderungen der Bank an den Kunden erforderlich ist, oder im Falle von Vorwürfen, die der Kunde öffentlich oder gegenüber schweizerischen oder ausländischen Behörden gegen die Bank richtet.

27.2 Sofern die **Bank von den schweizerischen Behörden oder von schweizerischen oder ausländischen Börsen, beziehungsweise von Dritten im Rahmen von Transaktionen mit ausländischen Wertschriften oder Wertrechten dazu aufgefordert wird und durch die entsprechend geltenden Bestimmungen verpflichtet ist, bestimmte Daten, insbesondere die Identität des Kunden, offenzulegen oder die Kontodaten des Kunden zu übermitteln** (z.B. Vorname, Nachname, Adresse, Telefonnummer, wirtschaftlich Berechtigter oder Bevollmächtigter bzw. mit entsprechenden Rechten ausgestattete Person, Art und Zweck der Geschäftsbeziehung oder sonstige Einzelheiten zu den Produkten und/oder Transaktionen und Vermögenswerten), **stimmt der Kunde der Offenlegung dieser Daten durch die Bank ausdrücklich zu.** Der Kunde erkennt an, dass eine Nichtbeachtung von Offenlegungspflichten gravierende Folgen bis hin zur Konfiszierung der Produkte und Vermögenswerte auf dem Konto haben kann.

27.3 Der Kunde ist sich bewusst und erklärt sich damit einverstanden, dass bestimmte ihn betreffende Daten über offene und allgemein öffentlich zugängliche Datenetze (Internet) ohne Verschlüsselung übertragen werden. Die Datenübermittlung erfolgt daher regelmässig ohne Überwachung und Kontrollmöglichkeit auch ausserhalb der Schweiz, selbst wenn Absender und Empfänger in der Schweiz angesiedelt sind. Eine Verschlüsselung der Daten kann, falls vorhanden, den Absender und Empfänger ausnehmen. Dritte könnten dann in der Lage sein, die Identität des Absenders und des Empfängers zu erkennen. Der Kunde befreit die Bank diesbezüglich von jeglicher Haftung.

## 28. Zahlungsaufträge und Effektentransaktionen

28.1 Die Bearbeitung von Anweisungen für den Zahlungsverkehr, für Effektentransaktionen und/oder für sonstige Zwecke (wie z.B. Sicherheiten, Forderungseinzug und Devisentransaktionen) kann auch bei nationalen Zahlungen/Transaktionen eine Bearbeitung der entsprechenden Aufträge/Transaktionen über internationale Kanäle und somit eine Übertragung der Daten des Auftraggebers ins Ausland erforderlich machen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erkennt an, dass im Ausland gespeicherte Daten nicht den Schutzbestimmungen des schweizerischen Rechts unterliegen. Die ausländischen Gesetze, Vorschriften oder behördlichen Beschlüsse können zu einer Weitergabe dieser Daten an Behörden oder Dritte verpflichten.

28.2 Zur Bearbeitung nationaler und grenzüberschreitender Zahlungsvorgänge muss die Bank bestimmte Daten bereitstellen, wie Vor- und Nachname (Firmenname), Anschrift und Kontonummer des Auftraggebers und unter bestimmten Umständen auch die Identifikationsnummer sowie Geburtsdatum und/oder -ort. Diese Daten werden an die beteiligten Banken und Effektenhändler in der Schweiz oder im Ausland, an die Zahlungsverkehrssystembetreiber (z.B. *SWIFT* oder *SIX Interbank Clearing*) sowie in der Regel an den Empfänger übermittelt.

Der Kund ermächtigt die Bank mit der Absendung von Anweisungen für Übertragungen oder Überweisungen jeder Art ausdrücklich zur Bekanntgabe der genannten Informationen. Die Bank haftet nicht für Schäden, die aus der Bekanntgabe dieser Informationen entstehen können. Der Kunde nimmt die auch auf der Website der Bank ([www.cornetrader.ch](http://www.cornetrader.ch)) verfügbare Informationsschrift der Schweizerischen Bankiervereinigung "*Information der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr, bei Wertschriften und anderen Transaktionen im Zusammenhang mit SWIFT*" zur Kenntnis und erkennt sie an.

28.3 Der Kunde ist sich bewusst und erkennt an:

- a. dass die Bank befugt ist, die Ausführung von Zahlungsaufträgen, die nicht die erforderlichen Angaben enthalten, zu verweigern;
- b. dass der SEPA-Zahlungsverkehr (Single Euro Payments Area) von und in die Schweiz die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) für die Bekanntgabe der Daten des Auftraggebers umsetzt;
- c. dass der Auftrag zu jenem Zeitpunkt unwiderrufbar wird, zu dem das Konto des Auftraggebers belastet wird;
- d. dass die Gutschrift ausschliesslich auf Grundlage der IBAN ohne Überprüfung der Übereinstimmung der übertragenen Daten mit dem Namen und der Adresse des Empfängers erfolgt. Das Finanzinstitut des Empfängers kann sich allerdings vorbehalten, nach eigenem Ermessen Vergleiche anzustellen und bei Unstimmigkeiten die Gutschrift zu verweigern;
- e. dass bei einer Rückzahlung von Geldern die vollständigen Daten des Kunden sowie die Begründung für die nicht erfolgte Gutschrift (so auch die Angabe "Konto geschlossen") gegenüber allen Beteiligten offengelegt werden können.

- 28.4 Im Rahmen des Wertschriftenhandels und insbesondere bei Ein- und Auslieferungen von Effekten in die oder aus den Wertschriftendepots sowie bei Übertragungen von Wertschriften von diesen Konten können insbesondere die Kontonummer des Wertschriftendepots sowie Name und Adresse des Empfängers ins Ausland übermittelt werden, sofern diese Daten per SWIFT von den beteiligten Banken und Sammelverwahrungsstellen (in der Schweiz oder im Ausland) zur Gewährleistung einer korrekten Bearbeitung übermittelt werden. Diese Daten werden im Ausland gespeichert. Bei im Ausland gehaltenen Effekten kann es notwendig sein, den Namen des Inhabers bzw. bei Namensaktien den Namen des Aktionärs und in bestimmten Fällen auch die Adresse anzugeben.

Die Empfänger können ihrerseits Daten an von ihnen beauftragte Dritte übermitteln. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erkennt an, dass im Ausland gespeicherte Daten nicht den Schutzbestimmungen des schweizerischen Rechts unterliegen. Die ausländischen Gesetze, Vorschriften oder behördlichen Beschlüsse können zu einer Weitergabe dieser Daten an Behörden oder Dritte verpflichtet.

- 28.5 Der Kunde ist sich bewusst und erkennt an, dass die Bank die auf der Website der Bank ([www.cornertrader.ch](http://www.cornertrader.ch)) angegebenen Übertragungskommissionen einbehält.

## **29. Schweizerische Geldwäschereiverordnung**

Der Kunde hat der Bank umgehend auf erste Anforderung sämtliche Angaben zu machen, die von ihr für die Geldwäschereibekämpfung als notwendig erachtet werden, insbesondere zur Erfüllung der Identifikationspflichten und zur Abklärung der Herkunft der Vermögenswerte und des wirtschaftlichen Hintergrunds bestimmter Transaktionen (Umstände, Kontext etc.).

Solange der Kunde die von der Bank geforderten Angaben nicht gemacht hat, ist diese insbesondere befugt, die Ausführung der vom Kunden erteilten Aufträge und Anweisungen abzulehnen und beispielsweise seinen Anweisungen zur Übertragung von Aktiven keine Folge zu leisten. Hält die Bank die vorgelegten Begründungen für unbefriedigend oder unzureichend, hat sie zudem das Recht, nach ihrem alleinigen Ermessen die Geschäftsverbindung mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung zu beenden und/oder diesem jegliche Abhebung von Aktiven und/oder sonstige Verfügung über die Vermögenswerte zu untersagen. Vorbehalten bleiben darüber hinaus die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften, denen die Bank insbesondere im Bereich der Geldwäschereibekämpfung unterliegt.

## **30. Aussetzung und Änderung der Dienstleistungen**

Die Bank kann die Handelsdienstleistungen, die Tarifverzeichnisse der handelbaren Produkte sowie die Bereitstellung der informationstechnischen Infrastruktur der Plattform Cornèrtrader für den Kunden teilweise oder ganz zeitweilig oder dauerhaft ohne Vorankündigung aussetzen, aufheben oder ändern, wenn die Bank nach ihrem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass die bestehenden Umstände dies rechtfertigen, insbesondere bei Verstössen gegen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und/oder Marktusancen und -bestimmungen, Beschlüsse oder Massnahmen von Behörden, Börsen oder Verwahrungsstellen, bei aussergewöhnlichen Marktbedingungen oder für den Fall, dass die Bank die für eine bestimmte Transaktion geltenden oder vorgesehenen Preise nicht berechnen bzw. überprüfen kann. Die Bank ist befugt, sämtliche Massnahmen zu ergreifen, die sie nach ihrem unanfechtbaren Dafürhalten für notwendig erachtet, um die Einhaltung der jeweiligen Marktbestimmungen und -usancen sowie aller sonstigen anzuwendenden gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder Beschlüsse von Aufsichts- und Justizbehörden zu gewährleisten.

## **31. Widerruf der Geschäftsbeziehungen**

Bank und Kunde behalten sich das Recht vor, die bestehenden Geschäftsbeziehungen mit sofortiger Wirkung zu unterbrechen. Insbesondere kann die Bank, unter Vorbehalt abweichender schriftlicher Vereinbarungen, zugesagte, gewährte oder in Anspruch genommene Kredite widerrufen. In diesem Fall wird die Rückzahlung sämtlicher Kredite sofort fällig. Unterlässt es der Kunde, der Bank auch nach Ablauf einer von ihr angesetzten angemessenen Nachfrist mitzuteilen, wohin die von ihm bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank diese Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren. Die Bank kann den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben des Kunden – nach ihrem eigenen Ermessen - mit befreiender Wirkung an dem durch das Gericht bestimmten Ort hinterlegen oder in Form eines Checks in einer oder mehrerer von ihr bestimmten Währungen an die letztbekannte Adresse des Kunden weiterleiten. Vorbehalten bleiben eventuell anders lautende, in schriftlicher Form geschlossene Vereinbarungen. Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Bank erlöschen nicht mit dem Tod, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Kunden.

## **32. Handlungsunfähigkeit**

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Bank, das die Kontoverbindung bzw. die Verwendung der Plattform Cornèrtrader umfasst, hat über den Tod oder den Verlust der Handlungsfähigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Kunden Bestand. Dabei gehen sämtliche Verluste, die durch die Handlungsunfähigkeit des Kunden entstehen, ausschliesslich zu seinen Lasten. Darüber hinaus trägt der Kunde sämtliche Verluste, die durch die Handlungsunfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder von Dritten mit Zugriff auf das Kundenkonto entstehen, es sei denn, der Kunde hat die Bank über die Handlungsunfähigkeit jener Dritter oder Bevollmächtigter umgehend unterrichtet.

## **33. Nachrichtenlose Vermögenswerte**

- 33.1 Um zu vermeiden, dass Konten inaktiv werden und dadurch als nachrichtenlose Vermögenswerte im Sinne der betreffenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen einzustufen sind, hat der Kunde der Bank jede Änderung seines Wohnsitzes, einschliesslich seines Steuerdomizils, seiner Adresse, Zustelladresse und seiner Telefon- und Telefaxnummern etc., unter denen er erreichbar ist, umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 33.2 Der Kunde ermächtigt die Bank, in ihrem alleinigen Ermessen alle Massnahmen zu ergreifen und alle Handlungen vorzunehmen, die sie für notwendig erachtet, um den Kunden oder dessen Beauftragte ausfindig zu machen, sobald sie feststellt, dass Mitteilungen der Bank seit geraumer Zeit nicht mehr beim Kunden ankommen.
- 33.3 Die Bank geht mit der üblichen Sorgfalt zur Wahrung der Rechte des Kunden vor, falls das Konto inaktiv wird und die Vermögenswerte als nachrichtlos einzustufen sind. Sie wird ermächtigt, im wohlverstandenen Interesse des Kunden und in jedem Fall auf seine ausschliesslichen Kosten und sein ausschliessliches Risiko von vertraglichen Bestimmungen abzuweichen.

- 33.4 Die Bank berechnet dem Kunden jegliche Kosten und Auslagen, die durch oder im Zusammenhang mit (i) den Nachforschungen der Bank zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Kontakts mit dem Kunden oder (ii) der besonderen Behandlung und Überwachung des inaktiven Kontos bzw. der als nachrichtenlos eingestufteten Vermögenswerte entstehen.

#### 34. Änderungen

Die Bank ist befugt, diese Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern oder zu berichtigen. Die Änderungen und Berichtigungen werden dem Kunden in angemessener Weise mitgeteilt, z.B. durch Bekanntmachungen auf der Plattform Cornèrtrader, und treten an dem von der Bank festgelegten Datum in Kraft.

#### 35. Schlussbestimmungen

- 35.1 Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen nichtig oder wirkungslos werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt; sie sind so auszulegen, dass der Zweck der nichtigen oder wirkungslos gewordenen Bestimmungen nach Möglichkeit erreicht wird.
- 35.2 Der Kunde kann seine nach diesen Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen bestehenden Rechte nicht an Dritte abtreten und seine Pflichten nicht an Dritte übertragen.
- 35.3 Sollten sich Rechte, Rechtsmittel, Instrumente und Möglichkeiten, die in den vorliegenden Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen vorgesehen sind, sowie der eventuell anwendbaren gesonderten Vereinbarungen oder Bedingungen der Bank (teilweise oder vollständig) als nichtig oder unwirksam erweisen, bleiben die restlichen Bestimmungen weiterhin wirksam, wobei diese eventuell nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen jedenfalls dahingehend auszulegen und ggfs. umzuwandeln bzw. gesetzeskonform einzuschränken sind, dass sie, soweit möglich, ihre Wirksamkeit und Gültigkeit behalten und gleichzeitig weiterhin dem verfolgten wirtschaftlichen Interesse entsprechen.
- 35.4 Falls die Bank von ihren nach dem Gesetz oder diesen Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen bestehenden Rechten oder Befugnissen nicht umgehend oder überhaupt keinen Gebrauch macht oder ihre Rechte, Befugnisse und Handlungsmöglichkeiten nur teilweise oder unvollständig ausübt, entsteht dadurch kein Hinderungsgrund für die zukünftige Ausübung des jeweiligen Rechts bzw. liegt kein stillschweigender Verzicht vor.
- 35.5 Der **Kunde** anerkennt und akzeptiert, dass er auch im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Bank verpflichtet ist, **alle auf ihn anwendbaren, gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen strikt einzuhalten. Dies gilt auch für die steuerlichen Bestimmungen und Verpflichtungen, die in dem Land, in dem er ansässig oder wohnhaft ist, und/oder allgemein in den Ländern, in denen sich seine Guthaben befinden, anwendbar sind.** Die Bank übernimmt keine Haftung für die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen und/oder Verpflichtungen. Bei Verstößen oder Zuwiderhandlungen seitens des Kunden ist dieser verpflichtet, die Bank von allfälligen Ansprüchen Dritter freizustellen und/oder für alle wirtschaftlichen Verluste zu entschädigen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank nach Massgabe der Abkommen, die die Schweiz mit Drittstaaten abgeschlossen hat und die auf Einzel- oder Sammelanfragen oder auf einem anerkannten internationalen Standard wie dem automatischen Informationsaustausch basieren, verpflichtet ist, Informationen zu der mit der Bank unterhaltenen Geschäftsbeziehung an die zuständigen Steuerbehörden in der Schweiz und/oder im Ausland zu übermitteln.
- 35.6 Die Bank ist nicht zur Ausführung von Aufträgen beliebiger Art, z.B. zu Barüberweisungen und -abhebungen, zur Ausführung von Investitionsaufträgen oder zur Bearbeitung von Zahlungsein- und -ausgängen verpflichtet, wenn diese gegen anwendbares Recht, gesetzliche oder regulatorische (auch ausländische) Beschränkungen, Anordnungen, Verbote oder Massnahmen zuständiger Behörden verstossen oder anderweitig im Widerspruch zu bankrechtlichen Normen, Verhaltensregeln oder internen oder externen Richtlinien und Regelungen der Bank stehen (z.B. Embargovorschriften, nationale oder internationale Sanktionsbestimmungen, Insider-Trading- oder Geldwäschereibestimmungen oder Selbstregulierungsvorschriften). Dies gilt auch für Aufträge, bei denen die Bank nach ihrer sorgfältigen Abwägung zur Einschätzung gelangt, dass sie sie im konkreten Fall erheblichen Risiken aussetzen könnten (z.B. Reputationsrisiken oder Risiken rechtlicher oder wirtschaftlicher Art). Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass – zusätzlich zu den oben beschriebenen Hindernissen – auch ausländische Vorschriften und Massnahmen (z.B. funktionelle Besonderheiten ausländischer Zahlungssysteme), Reglements und Richtlinien ausländischer Finanzinstitute oder sonstige Ereignisse, die ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der Bank liegen, zu Verzögerungen, Unterbrechungen oder Nichtausführungen der Transaktionen führen können. In diesen Fällen muss die Bank den Kunden lediglich über den betreffenden Hinderungsgrund unterrichten, sofern ihr dies nicht aufgrund von Verboten oder Beschränkungen, die ihr von Gesetzes wegen und/oder durch die zuständigen Behörden auferlegt werden, unmöglich ist. Die Bank haftet weder für Folgen von Verzögerungen, die durch notwendige Abklärungen verursacht werden, noch für Konsequenzen von Kontosperrungen oder der Nichtausführung von Aufträgen als Folge der obgenannten Hinderungsgründe.
- 35.7 Die Bank schliesst jegliche Haftung für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt, unvorhersehbaren Ereignissen oder sonstigen Umständen ausserhalb ihrer Kontrolle aus wie z.B. Krieg, kriegerische Handlungen, Terrorakte, Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, Naturkatastrophen (einschl. Brände, Überschwemmungen und Erdbeben), Ausbrüche von Infektionskrankheiten, Epidemien, Pandemien, Unterbrechungen des (z.B. Strom-, Telefon-, und/oder IT)-Netzes, Streiks und Aussperrungen, extreme oder aussergewöhnliche Ereignisse, die zu heftigen Markt- und/oder Börsenturbulenzen führen (z.B. Insolvenzen von Staaten und/oder systemrelevanter Unternehmen, unvorhergesehene Währungsentwertungen/aufwertungen sowie *Black-Swans*- und *Fat Tails*-Ereignisse sowie Mängel oder Verzögerungen bei Produkten oder Dienstleistungen Dritter (Vertragspartner oder Beauftragte der Bank), die auf derartige Ereignisse oder Umstände zurückzuführen sind.

**36. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

**36.1** Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.

**36.2** Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für jedwede Streitigkeiten, die sich aus den Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank oder im Zusammenhang damit ergeben, ist Zürich/Schweiz. Zürich ist auch der Erfüllungs- und der Betreibungsort für den Kunden, falls der Kunde seinen Wohnsitz im Ausland hat. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die Bank vor, vor jedem zuständigen Gericht bzw. in jeder zuständigen Rechtsordnung ein Rechtsverfahren anzustrengen, insbesondere auch in der Rechtsordnung des Landes, dessen Staatsbürgerschaft der Kunde besitzt oder in dem er seinen Wohnsitz hat. Gesetzlich zwingend vorgeschriebene Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

---

Datum

---

Unterschrift